



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

DER STAATSEKRETÄR

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail. poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

19. März 2020

Landkreistag
Städtetag
Gemeinde- und Städtebund

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Aktenzeichen	Datum		

Weitere kontaktreduzierende Maßnahmen aufgrund des Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den beiden heutigen Telefonschaltkonferenzen mit den Landräten bzw. Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte haben diese sich darauf verständigt, weitergehende kontaktreduzierende Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach §§ 28 ff. Infektionsschutzgesetz zu ergreifen. Dies soll insbesondere dazu dienen, das Ziel der Vermeidung nicht erforderlicher Sozialkontakte möglichst effizient umzusetzen. Es besteht Einigkeit, dass durch die erweiterten Maßnahmen eine einheitliche Handhabung über die einzelnen Landkreise hinaus sichergestellt werden soll. Hierbei sind Maßnahmen angedacht, die über die zwischen Bund und Ländern getroffene Vereinbarung hinausgehen. Dies ist aus Sicht des Landes rechtlich zulässig und liegt in der Kompetenz der Landkreise und kreisfreien Städte, die nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen können. Insbesondere kann das einheitliche Vorgehen der Kommunen unseres Erachtens zu einer breiteren Akzeptanz der Maßnahmen in der Bevölkerung beitragen.

- 1 -

Blinden und sehbehinderten
Personen wird dieses Dokument
auf Wunsch auch in für sie wahr-
nehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit.
Stiftsstraße 1-3 • Fax 06131/164375



Zu dem uns heute vom Landkreistag vorgelegten Maßnahmenkatalog und der Frage nach der Behandlung von sog. Mischbetrieben möchte ich Folgendes feststellen: Kann das Waren- oder Dienstleistungsangebot sowohl dem Bereich der zu schließenden als auch dem Bereich der weiterhin geöffneten Einrichtungen zugeordnet werden, ist unseres Erachtens der Schwerpunkt des Angebotes entscheidend.

Was den Bereich der Innengastronomie betrifft, verweise ich auf die Regelungen des Erlasses vom 17. März 2020.

Den Vorschlägen der Kommune zu den offen gehaltenen Bereichen (Lebensmittelgeschäfte einschließlich Feinkostläden, Kioske, Imbisse) stimme ich ausdrücklich zu.

Vor diesem Hintergrund erscheint aus Sicht des Landes ein einheitliches Vorgehen der Landkreise und kreisfreien Städte auf der Grundlage des uns heute vom Landkreistag übersandten Maßnahmenkataloges sinnvoll, um der aktuellen Entwicklung Rechnung zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Alexander Wilhelm